

sem Gesichtspunkte aus muß ich bitten, daß die geehrte Kammer den Vorschlag der Deputation betrachte, in dem sie gewisse Procentabzüge vorgeschlagen hat. Nämlich bis zu 1,000 Steuereinheiten wird sich der Wohnungsgelaß überall so darstellen, daß diejenige Mannschafszahl, welche nach dem Gesetze §. 9 darauf vertheilt werden soll, auch wirklich wird vertheilt werden können. Von da an wachsen aber allerdings die Quartieräume nicht mit den Steuereinheiten, welche auf der Nahrung haften, und es ist gewiß für alle größeren Güter, nicht bloß für die Rittergüter, (welche zwar auch, aber nicht allein concurriren,) erforderlich, daß bei dem größern, über 1,000 Steuereinheiten haltenden Grundbesitze eine Ermäßigung in das Gesetz selbst aufgenommen werde. Diese Ermäßigung ist von der Deputation sorgfältig erwogen, nach manchen andern Vorschlägen angenommen und mit der hohen Staatsregierung vereinbart worden. Es wird dadurch erreicht, daß das Princip des Gesetzentwurfes im Wesentlichen aufrecht erhalten und von Härten und Prägravationen befreit wird, so daß man nicht ferner wird behaupten können, es werde durch das Gesetz Unmögliches gefordert. Allerdings ist das bereits gesagt worden, und ich will nicht leugnen, wäre das Gesetz ohne irgend eine Moderationsmaßregel angewendet worden, so würde man allerdings in vielen Fällen haben sagen können, das Gesetz fordere Unmögliches, es fordere, daß Jemand 150 bis 160 Mann in seine Hausräume aufnehmen solle, welche nur einen Wohnungsgelaß von vielleicht der Hälfte oder eines Drittels darbieten. Unmögliches wird aber in keinem Staate, auch in keinem constitutionellen Staate gefordert, und wie bereits gesagt, die constitutionelle Gleichheit liegt hier ganz außerhalb der Sphäre. Es ist bloß von einer persönlich'n Last oder Beschwerde die Rede, welche vom Staate bezahlt wird. Das widerlegt zugleich die mehrmalige Behauptung, als sei diese Beschwerde den Realbefreiten bei der Steuerentschädigung mit vergütet worden. Diese Last ist niemals Gegenstand der Entschädigung gewesen, sondern es ist hierbei nur die Befreiung von gewissen Geldzahlungen verstanden, welche vor der neuen Einrichtung für das Militair von den Steuerpflichtigen mit Ausschluß der Realbefreiten aufgebracht werden mußten, z. B. Rations- und Portions-, Cavallerieverpflegungs-, Servisgelder etc. Nachdem diese nun aber sämtlich auf die Staatscasse übernommen worden sind, nachdem bestimmt worden ist, daß der gesammte Militairaufwand, auch das, was für Cantonnements etc. an Entschädigung gegeben wird, allein nach den Steuereinheiten aufgebracht werden soll, so ist dadurch einestheils die constitutionelle Gleichheit erfüllt, und andernteils kann man nicht sagen, daß die noch übrige Naturalbeschwerde selbst, die Verschaffung des Quartierraumes nämlich, ein Gegenstand sei, welcher in der Entschädigung der Realbefreiten begriffen worden wäre. Keineswegs ist daran zu denken, daß die Realbefreiten etwa künftig wieder eine Entschädigung für die vorgeschlagenen Moderationen der Einquartierungs-scala erhalten sollen. Davon ist nicht die Rede, denn es muß Jeder nach seinem Vermögen zu den Staatslasten beitragen, und diejenigen noch verbleibenden Personalbeschwerden, welche einmal nicht zu vermeiden sind, müssen nach einem Maßstabe getragen werden,

wie ihn die Natur der Dinge kietet. Dieser aber liegt in einer angemessenen Combination der beiden Principien, welche ich im Anfange aufgestellt, und wobei man nicht einzig und allein der Höhe der Steuereinheiten den Vorzug geben kann. Denn das Besizthum und die davon sich herausstellende Größe der Steuereinheiten ist nur ein untergeordneter Factor, der in Frage kommt, der Hauptfactor bleibt immer der Wohnungsgelaß. Die Deputation hat aber geglaubt, daß bei den Moderationen, welche in ihrem Vorschlage gegeben worden sind, die Schwierigkeiten insoweit beseitigt sein werden, daß aus der Anwendung des Gesetzes nirgend mehr allzu drückende Beschwerden hervorgehen können, und ich kann daher nur wünschen, daß die geehrte Kammer dem Gutachten der Deputation ihren Beifall schenken möge.

Abg. Zische: Der Hauptgrundsatz, daß Jeder nach Verhältniß seines Besizthumes die fragliche Last zu tragen hat, bestimmt mich, gegen das Deputationsgutachten und ganz vorzüglich gegen den Antrag des Abgeordneten Scholze zu stimmen. Hat Jemand ein kleines Bauergut, ist er also ein armer Bauer, so wird ihm Nichts zu Gute gerechnet; hat er aber ein Gut mit 1,000 Steuereinheiten, so gehen ihm 25 Procent und so mit jedem 1,000 1 Procent mehr Abzug zu Gute. Also, je wohlhabender ein Gutsbesitzer ist, je mehr soll er mit Lasten verschont werden. Das verträgt sich aber mit meinen Grundsätzen nicht. Uebrigens erscheint mir auch die vorgeschlagene Abrechnung zu verwickelt, sie wird zu Irrungen in den Gemeinden führen. Es werden sich nicht in jeder Gemeinde Talente finden, die das Rechnungsexempel nach diesen Procentsätzen herausfinden werden. Es ist zwar gesagt worden, das Gesetz beziehe sich nur auf die Gemeinden dem Staate gegenüber. Es wird aber doch auch den Gemeinden, bei Repartitionen unter sich, zum Maßstab dienen müssen, und da kann ich eine so gekünstelte Berechnung nicht sachgemäß finden, sie führt zu Zerwürfnissen. Ich werde daher für den Gesetzentwurf stimmen.

Abg. Scholze: Ich erlaube mir noch ein Wort zur Erwiederung. Wenn der geehrte Abgeordnete gesagt hat, daß es zu sehr viel Zerwürfnissen in den Gemeinden Veranlassung geben würde, so muß ich bemerken, daß diejenigen, die viel Steuereinheiten haben, nicht allemal reich sind. Es gibt unter denen, die große Güter haben, doch auch welche, die wenig Vermögen haben, und dann wird es auch Gemeinden geben, die keine Grundstücke haben, welche 2,000 Steuereinheiten umfassen. Also bei diesen kommt weiter Nichts vor, als was der Gesetzentwurf sagt, und daher wollte ich es nur, in dem Falle, wenn das Deputationsgutachten angenommen wird. Denn ich stimme ganz mit dem Abgeordneten überein, und habe Nichts dagegen, wenn das Gesetz angenommen wird.

Präsident D. Haase: Der Abg. Scholze stellt seinen Antrag nur eventuell, d. i. wenn das Deputationsgutachten angenommen und die Scala von der Kammer bewilligt wird. In dessen wird dieser Antrag einigermaßen redigirt werden müssen. Der Antrag lautet nämlich so: „Daß von 1,000 Einheiten an mit jedem 500 ein halb Procent in Abzug gebracht werde.“

Abg. Scholze: So habe ich es allerdings verstanden.